



Öffentliche Bekanntmachungen

1. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung (GebS)

Vom 06.11.2023

Auf Grund von

- § 47 Absatz 2, § 6 Absatz 1 und § 5 Absatz 4 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2019 (SächsGVBl. S. 270), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134),
- §§ 4, 14 und 124 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (SächsGVBl. S. 705),
- § 2 Absatz 1 und § 9 Absatz 1 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 116), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 17 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245),
- §§ 54 – 61 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176), in Verbindung mit §§ 48-54 des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG) vom 12. Juli 2013 (GVBl. S. 503), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (SächsGVBl. S. 705),

hat die Verbandsversammlung des Abwassertverbandes Untere Döllnitz in ihrer Sitzung am 06.11.2023 die folgende 1. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung (GebS) vom 16.12.2019 beschlossen:

Artikel 1
Änderungen

1. Nach § 3 Abs. 1 Satz 5 wird folgender Satz 6 angefügt:
„Ist kein dinglich Berechtigter (z. B. Grundstückseigentümer) leistungsfähig, ist Gebührenschuldner der Besitzer des Grundstücks.“
2. Nach § 4 Absatz 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:
„(3) Wird Niederschlagswasser in eine Schmutzwasseranlage eingeleitet, ermittelt sich dafür die Schmutzwassermenge aus der angeschlossenen versiegelten Grundstücksfläche gem. § 7 vervielfacht mit dem vieljährigen Mittelwert des Jahresniederschlags für die Wetterstation Oschatz 1991-2020 von 579 Liter je Quadratmeter.“

3. § 5 wird wie folgt gefasst:

„§ 5 Schmutz- und Abwassermenge bei der Schmutzwasserentsorgung

(1) In dem jeweiligen Veranlagungszeitraum (§ 13 Abs. 2) gilt als angefallene Schmutz- bzw. Abwassermenge

1. bei öffentlicher Wasserversorgung, der der Trinkwasserentgeltberechnung zugrunde gelegte Wasserverbrauch,
2. bei nichtöffentlicher Wasserversorgung, die dieser entnommene Wassermenge,
3. das auf Grundstücken anfallende Niederschlagswasser und sonstige Wasser, soweit es gebraucht und als Schmutzwasser in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet wird und
4. das auf Grundstücken anfallende Niederschlagswasser und sonstige Wasser, welches ohne Gebrauch einer Schmutzwasseranlage zugeführt wird.

(2) Auf Verlangen des Verbandes hat der Gebührenschuldner bei Einleitung von sonstigem Wasser nach § 2 Abs. 1 und 2, bei nichtöffentlicher Wasserversorgung (Abs. 1 Nummer 2), bei Nutzung von Niederschlagswasser oder sonstigem Wasser als Brauchwasser (Abs. 1 Nummer 3) oder bei Einleitung von Niederschlagswasser ohne Gebrauch in eine Schmutzwasseranlage (Abs. 1 Nummer 4), geeignete, den Bestimmungen des Mess- und Eichgesetzes entsprechende Messeinrichtungen auf seine Kosten anzubringen und zu unterhalten.

(3) Soweit die Wassermenge nach Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 nicht gemessen wurde, das Messgerät offensichtlich falsch anzeigt oder die zulässige Verkehrsgrenze des Messgerätes überschritten ist, ist der Verband zur Schätzung der Abwassermenge nach folgenden Maßgaben berechtigt:

1. unter Verwendung des Durchschnittsverbrauchs des letzten fehlerfreien Ablesezeitraumes oder
2. unter Verwendung des für die Ortschaft im Abrechnungsjahr ermittelten Durchschnittsverbrauchs pro Einwohner.

(4) Der Verband ist darüber hinaus berechtigt, die Abwassermenge nach dem Schätzverfahren von Abs. 3 Nr. 1 und Nr. 2 zu schätzen, sofern diese auf andere Weise nicht ermittelt oder nachgewiesen werden kann.“

4. In § 6 Abs. 2 Satz 2 wird das Wort „gemessen“ durch „entnommen“ ersetzt.

5. § 6 Abs. 2 Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„Die Abnahme erfolgt durch den Verband und auf Kosten des Gebührenschuldners nach den Regelungen der Verwaltungskostensatzung des Verbandes in der Neufassung vom 22. November 2021 in der jeweils geltenden Fassung.“

6. § 7 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Verbrauchsgebühr für die Teilleistung Niederschlagswasserentsorgung wird nach der Niederschlagswassermenge bemessen, die auf dem an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossenen Grundstück anfällt und in die für die Niederschlagswasserentsorgung bestimmten öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet wird.

(2) Maßstab für die Verbrauchsgebühr für die Teilleistung Niederschlagswasserentsorgung ist die versiegelte Grundstücksfläche. Versiegelte Grundstücksflächen sind:

1. die gesamten Grundflächen von Gebäuden oder baulichen Anlagen einschließlich der Dachüberstände,
2. die Flächen, die mit einem wasserundurchlässigen oder teilweise wasserundurchlässigen Belag oder einer Überdachung versehen sind,
3. die sonstigen entwässerten Flächen, soweit von diesen Flächen Niederschlagswasser unmittelbar oder mittelbar in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangt.“

7. § 8 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„Auf Verlangen des Verbandes hat der Gebührenschuldner ihm die versiegelten Flächen des Grundstücks mitzuteilen. Kommt der Gebührenschuldner dem Verlangen nach Satz 1 nicht nach, schätzt der Verband die versiegelte Fläche. Die zu berücksichtigende Fläche eines Grundstücks wird als gewichtete Summe der tatsächlich überbauten und befestigten Grundstücksteilflächen ermittelt. Berücksichtigt werden nur solche Flächen, von denen das Niederschlagswasser mittelbar oder unmittelbar in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangt.“

8. In § 8 Abs. 2 Satz 1 wird die Aufzählung „7.“ vor „der jeweils überdeckten Grundstücksteilfläche in die Berechnung ein.“ gestrichen.

9. § 8 Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Bei der Nutzung von Anlagen für die Verwendung von Regenwasser nach DIN 1989-100 in Verbindung mit DIN EN 16941-1 (siehe § 2 Abs. 5 S. 4) mit Überlauf in die öffentliche Kanalisation legt der Verband abweichend von Abs. 2 Satz 1 die dafür zu berücksichtigende Fläche anhand des Bemessungsregenerieignisses für die Ermittlung des Nutzvolumens fest.“

10. Nach § 8 Abs. 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Ist im Einzelfall die tatsächlich versiegelte Fläche nachgewiesen kleiner als die nach den vorstehenden Absätzen ermittelte, so ist die tatsächlich versiegelte Fläche ab dem ersten Tag des Quartals, welches auf den Eingang der Anzeige durch den Gebührenschuldner folgt, der Gebührenermittlung zugrunde zu legen.

Ist im Einzelfall die tatsächlich versiegelte Fläche größer als die nach den vorstehenden Absätzen ermittelte, so ist diese der Gebührenbemessung für das gesamte Veranlagungsjahr zugrunde zu legen.“

11. § 10 wird wie folgt gefasst:

„§ 10 Höhe der Abwassergebühren

(1) Für die Teilleistung zentrale Schmutzwasserentsorgung beträgt die Verbrauchsgebühr für Abwasser, das in öffentliche Kanäle der Abwasserbeseitigungseinrichtung nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 AbwS (Mitgliedsgemeinden Oschatz, Naundorf und Liebschützberg) eingeleitet und durch ein öffentliches Klärwerk gereinigt wird, 1,95 € je Kubikmeter Abwasser.

(2) Für die Teilleistung zentrale Schmutzwasserentsorgung beträgt die Verbrauchsgebühr für Abwasser, das in öffentliche Kanäle der Abwasserbeseitigungseinrichtung nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 AbwS (Mitgliedsgemeinde Dahlen) eingeleitet und durch ein öffentliches Klärwerk gereinigt wird, 2,92 € je Kubikmeter Abwasser.

(3) Für die Teilleistung dezentrale Schmutzwasserentsorgung beträgt die Verbrauchsgebühr für Abwasser, das in öffentliche Kanäle der Abwasserbeseitigungseinrichtung nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 AbwS (Mitgliedsgemeinden Oschatz, Naundorf und Liebschützberg) eingeleitet und nicht durch ein öffentliches Klärwerk gereinigt wird (dezentral entsorgte Grundstücke gem. § 2 Abs. 6), 1,86 € je Kubikmeter Abwasser.

(4) Für die Teilleistung dezentrale Schmutzwasserentsorgung beträgt die Verbrauchsgebühr für Abwasser, das in öffentliche Kanäle der Abwasserbeseitigungseinrichtung nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 AbwS (Mitgliedsgemeinde Dahlen) eingeleitet und nicht durch ein öffentliches Klärwerk gereinigt wird (dezentral entsorgte Grundstücke gem. § 2 Abs. 6), 1,94 € je Kubikmeter Abwasser.

(5) Für die Teilleistung Niederschlagswasserentsorgung beträgt die Verbrauchsgebühr für Abwasser, das in öffentliche Kanäle der Abwasserbeseitigungseinrichtung nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 AbwS (Mitgliedsgemeinden Oschatz, Naundorf und Liebschützberg) gelangt, 0,62 € je Quadratmeter der zu veranlagenden Grundstücksfläche im Jahr.

(6) Für die Teilleistung Niederschlagswasserentsorgung beträgt die Verbrauchsgebühr für Abwasser, das in öffentliche Kanäle der Abwasserbeseitigungseinrichtung nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 AbwS (Mitgliedsgemeinde Dahlen) gelangt, 1,01 € je Quadratmeter der zu veranlagenden Grundstücksfläche im Jahr.

(7) Für die Teilleistung Entsorgung von abflusslosen Gruben beträgt die Verbrauchsgebühr 30,10 € je Kubikmeter Abwasser.

(8) Für die Teilleistung Entsorgung von Kleinkläranlagen beträgt die Verbrauchsgebühr 53,76 € je Kubikmeter Abwasser.

(9) In den Fällen der Absätze 7 und 8 erhebt der Abwasserverband die folgenden sonstigen Gebühren:

1. für die Verlegung zusätzlicher Schlauchlängen, soweit länger als 20 Meter, je Meter: 1,19 €,
2. für eine Zwischenreinigung wegen starker Verschmutzung oder die Endreinigung vor Außerbetriebnahme, pro Vorgang: 41,65 €,

3. für den vergeblichen Entsorgungsversuch, pro Versuch: 23,80 €."

12. § 10a Absätze 2 und 3 werden wie folgt gefasst:
„(2) Die Grundgebühr beträgt für ausschließlich zu Wohnzwecken genutzte Grundstücke, deren Schmutzwasser in öffentliche Kanäle der Abwasserbeseitigungseinrichtung nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 AbwS (Mitgliedsgemeinden Oschatz, Naundorf und Liebshützberg) eingeleitet und durch ein öffentliches Klärwerk gereinigt wird, je Wohneinheit pro Monat 14,24 €. Die Grundgebühr beträgt für ausschließlich zu Wohnzwecken genutzte Grundstücke, deren Schmutzwasser in öffentliche Kanäle der Abwasserbeseitigungseinrichtung nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 AbwS (Mitgliedsgemeinde Dahlen) eingeleitet und durch ein öffentliches Klärwerk gereinigt wird, je Wohneinheit pro Monat 12,10 €.

(3) Die Grundgebühr beträgt für ausschließlich zu Wohnzwecken genutzte Grundstücke, deren Schmutzwasser in öffentliche Kanäle der Abwasserbeseitigungseinrichtung nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 AbwS (Mitgliedsgemeinden Oschatz, Naundorf und Liebshützberg) eingeleitet und nicht durch ein öffentliches Klärwerk gereinigt wird (dezentral entsorgte Grundstücke gem. § 2 Abs. 6), je Wohneinheit pro Monat 8,40 €. Die Grundgebühr beträgt für ausschließlich zu Wohnzwecken genutzte Grundstücke, deren Schmutzwasser in öffentliche Kanäle der Abwasserbeseitigungseinrichtung nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 AbwS (Mitgliedsgemeinde Dahlen) eingeleitet und nicht durch ein öffentliches Klärwerk gereinigt wird (dezentral entsorgte Grundstücke gem. § 2 Abs. 6), je Wohneinheit pro Monat 7,00 €."

13. § 14 Abs. 3 wird wie folgt gefasst.
„(3) Beträgt die voraussichtliche Gebührenschild für die Teilleistung Niederschlagswasserentsorgung weniger als 60,00 EUR/Jahr, ist abweichend von Abs. 1 und 2 auf die voraussichtliche Gebührenschild nach § 10 Abs. 5 und 6 keine Vorauszahlung zu leisten."

Artikel 2
In-Kraft-Treten

(1) Soweit Abgabenansprüche nach dem bisherigen Satzungsrecht auf Grund des SächsKAG oder des Vorschaltgesetzes Kommunalfinanzen bereits entstanden sind, gelten anstelle dieser Satzung die Satzungsbestimmungen, die im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabenschuld gegolten haben.

(2) Artikel 1 tritt zum 01.01.2024 in Kraft.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 SächsGemO:

Nach § 47 Absatz 2 und § 6 Absatz 1 SächsKomZG in Verbindung mit § 4 Absatz 4 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Verbandsvorsitzende dem Beschluss nach § 47 Absatz 2 und § 6 Absatz 1 SächsKomZG in Verbindung mit § 52 Absatz 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 47 Absatz 2 und § 6 Absatz 1 SächsKomZG in Verbindung mit § 4 Absatz 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschrift gegenüber dem Verband unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 47 Absatz 2 und § 6 Absatz 1 SächsKomZG in Verbindung mit § 4 Absatz 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Oschatz, den 07.11.2023

gez. David Schmidt
Verbandsvorsitzender

Öffentliche Zustellung

Für Frau Garofita Cheregi, zuletzt wohnhaft Mechtenbergstraße 68, 45884 Gelsenkirchen, ist beim Abwasserverband Untere Döllnitz, Mannschatzer Straße 38, 04758 Oschatz folgender Bescheid hinterlegt:

- Niederschlagswassergebührenbescheid NW2305120 vom 03.11.2023

Der Bescheid wird hiermit öffentlich zugestellt. Er kann beim Abwasserverband „Untere Döllnitz“, Mannschatzer Straße 38, 04758 Oschatz eingesehen werden. Es können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Oschatz, 10.11.2023

i.A. Streubel
Geschäftsführer

Hinweise / Redaktionelles

Neue Gebühren ab 01.01.2024


Nach vier Jahren voller Krisen in der Welt, die auch in Deutschland für jeden merkbare Kostensprünge befördert haben, geht beim Abwasserverband in diesem Jahr der alte Gebührenkalkulationszeitraum zu Ende. Es ist dem Verband in den letzten Jahren trotz teilweise dramatischer Kostensteigerungen am Markt gelungen, die im Jahr 2019 festgelegten Gebührensätze zu halten und somit für etwas Konstanz in diesen schwierigen Zeiten zu sorgen.

Die neue Gebührenkalkulation für die Jahre 2024 bis 2027 bildet nun jedoch die Entwicklungen am Markt nach und beinhaltet somit mehrheitlich auch Kostensteigerungen, damit der Verband die Aufgaben der Abwasserentsorgung weiterhin kostendeckend bewältigen kann.

Am 06. November 2023 wurde die Gebührenkalkulation für die Jahre 2024 bis 2027 nach mehrfachen intensiven Diskussionsrunden einstimmig durch die Verbandsversammlung beschlossen.

„Der Finanzierungsdruck steigt jährlich. Seit mehr als zehn Jahren erhalten wir keine echten Fördermittel für Investitionen mehr und müssen diese über Kredite finanzieren. Die bisher bestehende Möglichkeit, für Investitionen in Kanäle zumindest zinsverbilligte Kredite vom Freistaat Sachsen in Anspruch nehmen zu können, wurde vom Umweltministerium im Mai 2021 kurzerhand auf Eis gelegt, so dass wir auch hierfür Kredite vom Markt aufnehmen müssen. Hieraus entstehen für Tilgung und Zinsen Kosten, die einzig entstehen, weil eine Anlage existiert, und die natürlich direkt auf die Gebühren durchschlagen“, erläutert Geschäftsführer Frank-Peter Streubel. Kurzum: Solange der Verband weiter investiert – und das muss er – werden die Gebühren steigen. Große Investitionen in den letzten Jahren waren z. B. der Kanalbau in der Oschatzer Parkstraße oder aktuell der Umbau auf der Naundorfer Kläranlage. Die demografische Entwicklung tut ihr Übriges: Da die Bevölkerungszahlen sinken, verteilen sich die Gebührenbelastungen auf immer weniger Schultern.

Die neuen Gebührensätze für 2024 bis 2027 im Vergleich zu den bisherigen Gebühren finden Sie als Gebührenübersicht in der folgenden Tabelle:

	Gebührenübersicht			
	Altverband		Dahlen	
	ab 01.01.2024	bis 31.12.2023	ab 01.01.2024	bis 31.12.2023
Niederschlagswassergebühr (EUR/m ² voll versiegelte und angeschlossene Fläche im Jahr)	0,62 €	0,46 €	1,01 €	1,21 €
Verbrauchsgebühr Schmutzwasser zentral (EUR/m ³)	1,95 €	1,79 €	2,92 €	3,36 €
Grundgebühr Schmutzwasser zentral (EUR/Wohneinheit im Monat)	14,24 €	9,24 €	12,10 €	8,75 €
Verbrauchsgebühr Schmutzwasser dezentral (EUR/m ³)	1,86 €	1,57 €	1,94 €	1,53 €
Grundgebühr Schmutzwasser dezentral (EUR/Wohneinheit im Monat)	8,40 €	7,33 €	7,00 €	4,07 €
Entsorgung abflusslose Grube (EUR/m ³ entnommener Menge)	30,10 €	16,62 €	30,10 €	16,62 €
Entsorgung Kleinkläranlage (EUR/m ³ entnommener Menge)	53,76 €	45,06 €	53,76 €	45,06 €
zusätzliche Schlauchlängen, soweit länger als 20 Meter, je Meter	1,19 €	1,19 €	1,19 €	1,19 €
Reinigungsvorgang	41,65 €	41,65 €	41,65 €	41,65 €
vergeblicher Entsorgungsversuch	23,80 €	23,80 €	23,80 €	23,80 €

Naundorf: Betriebsgebäude für neue Belüftertechnik geliefert

Am 02. November 2023 wurde in den Morgenstunden das 24 Tonnen schwere Betriebsgebäude für die neue Belüfterstation der Kläranlage Naundorf geliefert. Die Mitarbeiter der Dahleiner Bau GmbH begleiteten die letzten Meter des Transportes. Das Betriebsgebäude bietet Platz für die zwei neuen Drehkolbengebläse, die voraussichtlich Anfang Januar 2024 geliefert werden können. Demnächst werden die Anschlüsse an das Gebäude hergestellt und die Tiefbauarbeiten auf dem Gelände fortgesetzt.

Spaziergänger im angrenzenden Park und Besucher des Spielplatzes werden die Baggerarbeiten tagsüber hören, verkehrstechnische Beeinträchtigungen wird es nicht geben.

Am 30. Mai 2023 stimmte die Verbandsversammlung in öffentlicher Sitzung einstimmig für die Ertüchtigung der Naundorfer Kläranlage durch die Firma Krause & Co. Hoch-, Tief- und Anlagenbau GmbH aus Neukirchen. Die Dahleener Bau GmbH arbeitet als Nachunternehmer für die Firma Krause und Co. GmbH.

Die Kläranlage Naundorf wurde 2005 für 400 Einwohner errichtet und in Betrieb genommen. Seitdem wuchs die Einwohnerzahl von Naundorf immer weiter an. Die Überschreitung der Anlagenkapazität verursacht betriebliche Probleme und einen erhöhten Betriebsaufwand. Deshalb soll die Belüftungskapazität durch den Bau einer neuen Belüfterstation verbessert werden, die vorhandenen Becken werden dadurch verfahrenstechnisch besser genutzt. Auch werden einige Anlagenteile optimiert, z.B. neue Pumpen eingebaut und ein automatischer Trübwasserabzug für den Schlammstapel installiert.



Kurzer Draht

Abwasserverband Untere Döllnitz, Mannschatzer Straße 38, 04758 Oschatz
Öffnungszeiten: Dienstag: 09.00 – 12.00 Uhr; Donnerstag: 09.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 18.00 Uhr
Außerhalb der Öffnungszeiten können Termine telefonisch oder per E-Mail vereinbart werden.
Tel.: 03435 66690
E-Mail: info@abwasserverband.org
www.abwasser-oschatz.de
Bereitschaftsdienst: 0171 9218451 bei Havarien

- Ende des elektronischen Amtsblattes vom 10.11.2023 -

Impressum

Herausgeber: Abwasserverband Untere Döllnitz, Körperschaft des öffentlichen Rechts, Zweckverband vertreten durch den Vorstandsvorsitzenden David Schmidt, Mannschatzer Straße 38, 04758 Oschatz
Telefon: 03435/66690, Internet: <https://www.abwasser-oschatz.de>, E-Mail: info@abwasserverband.org